

Preisliste

Gültig ab 01.02.2024



**Verwaltung und Vertrieb:
NEUMAGENER HARTSTEINWERK
FRANZ LEHNEN GMBH
Bahnhofstraße 39
D-54518 Sehlem
Tel.: 06508/91 40-0
Fax: 06508/91 40-60
E-Mail: fl-kontakt@lehnengruppe.de
www.lehnengruppe.de**

NEUMAGENER HARTSTEINWERK

FRANZ LEHNEN GMBH

WERK: NEUMAGEN

Büro Tel.: 06508/9140-0

Werk Tel.: 06507/2313

Fax.: 06507/7160

Mobil.: 0162/2612020



LEHNEN

Artikel-Nr.	Artikel	Körnung in mm	Preis € / t
	Gesteinsart Diabas		
015001	Frostschutz nach TL SoB – StB	0/32	13,50
015003		0/45	13,20
100121	Grobe Gesteinskörnungen (Grauwacke) (HW) (einfach gebrochen) DIN EN 13043 und DIN EN 13242	2/5	30,90
005003	Mineralgemisch *	0/32	8,60
001007	Felsmaterial ab Wand *	0/x	8,50
010018	Grobschotter *	45/120	14,00
010019	Grobschotter *	45/x	14,00

* nicht güteüberwacht

HW= Handelsware

Alle Preise gelten ab Werk, frei LKW verladen und verwogen, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Verkauf erfolgt ausschließlich zu unseren umseitig aufgedruckten Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.

Zahlungsbedingungen: Zahlbar innerhalb 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum netto Kasse.

Minderungen werden mit einem Pauschalbetrag von 30,00 € incl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer abgerechnet.

Lieferungen bis 50,00 € Materialwert sind sofort in bar an der Waage zu zahlen.

Lieferungen frei Baustelle sind mit unserem leistungsfähigen Fuhrpark jederzeit möglich und die Abladestelle muss ungehindert erreichbar sein. Ist die Zufahrt zur Abladestelle aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug ungehindert gelangen kann. Für größere Objekte bitten wir um gesonderte Anfrage.

NEUMAGENER HARTSTEINWERK

FRANZ LEHNEN GMBH

WERK: NIEDERSCHIEDWEILER

Büro Tel.: 06508/9140-0

Werk Tel.: 06574/266

Fax.: 06574/900125

Mobil.: 0162/2612020



LEHNEN

Artikel-Nr.	Artikel	Körnung in mm	Preis € / t	
	Gesteinsart Grauwacke			
015001	Frostschutz nach TL SoB – Stb	0/32	11,60	
015005		0/56	11,30	
025001	Schottertragschicht nach TL SoB – StB	0/32	11,80	
025005		0/56	11,50	
045005	Brechsand *	0/2	10,30	
045001		0/5	10,30	
030021	Grobe Gesteinskörnungen nach DIN EN 13043 und DIN EN 13242	2/5	20,60	
030001		5/11	18,90	
030013		5/22	18,90	
030009		5/32	18,90	
030031		11/22	18,90	
030017		11/32	18,90	
030019		16/32	18,90	
030007		22/32	18,90	
030031		32/56 *	18,90	
070001		Splittgemisch*	0/11	16,70
045006	Rohrbettungsmaterial entspr. DIN 1610	0/11	12,90	
005015	Mineralgemisch *	0/8	8,00	
005011		0/11	8,00	
005013		0/16	8,00	
005003		0/32	7,40	
010003	Bodenverbesserungsmaterial *	0/200	9,60	
010005		0/300	9,60	
010007	Felsmaterial ab Wand *	0/x	8,00	
010016	Grobschotter *	56/120	13,50	
010017		56/X	13,50	
010020		60/200	13,50	

* nicht güteüberwacht

Alle Preise gelten ab Werk, frei LKW verladen und verwogen, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Verkauf erfolgt ausschließlich zu unseren umseitig aufgedruckten Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.

Zahlungsbedingungen: Zahlbar innerhalb 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum netto Kasse.

Minderungen werden mit einem Pauschalbetrag von 30,00 € incl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer abgerechnet.

Lieferungen bis 50,00 € Materialwert sind sofort in bar an der Waage zu bezahlen.

Lieferungen frei Baustelle sind mit unserem leistungsfähigen Fuhrpark jederzeit möglich und die Abladestelle muss ungehindert erreichbar sein. Ist die Zufahrt zur Abladestelle aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug ungehindert gelangen kann. Für größere Objekte bitten wir um gesonderte Anfrage.

Artikel-Nr.	Artikel	Körnung in mm	Preis € / t
Frostschutz			
085051	Recyclingfrostschutz RC-1 nach TL Sob-StB **	0 / 45	12,60
085080	Recyclinggemisch RC-1 * **	0 / 32	13,20
085060	Recyclingfrostschutz RC-1 * **	0 / 45	11,00
100101	Frostschutz Grauwacke HW	0 / 32	18,50
100102	Frostschutz Grauwacke HW	0 / 56	19,60
Grobe Gesteinskörnungen			
100121	Grobe Gesteinskörnung (Grauwacke) HW	2 / 5	36,00
100122	Grobe Gesteinskörnung (Grauwacke) HW	5 / 11	36,00
100320	Edelsplitt (Quarzit) HW	1 / 3	78,00
100301	Edelsplitt (Andesit) HW	2 / 5	50,00
100304	Edelsplitt (Andesit) HW	11 / 16	50,00
100311	Edelsplitt (Andesit) HW	16 / 22	50,00
100315	Schotter (Andesit) HW	16 / 32	50,00
100313	Schotter (Andesit) HW	32 / 56	50,00
085070	Recycling-Krotzen RC-1 * **	56 / x	13,30
Sande			
100631	Pflasterfugensand (Andesit) HW	0 / 2	56,00
100632	Pflasterbettungssand HW	0 / 5	56,00
100602	Abdecksand * HW (gelb)	0 / 2	22,00
050004	Abdecksand * (braun)	0 / 2	17,50
080010	Recyclingsand RC-1 * **	0 / 11	11,80
100813	Mischkies *	0 / 16	36,00
100814	Putz- und Mauersand *		28,00
Gabionenschotter			
100314	Basallava-Grobschlag (grau) HW *	65 / 120	42,70
100503	Gabionenschotter (Andesit) HW	60 / 120	76,00
100511	Mauersteine Kalkstein HW / Wasserbauplatten *		85,50
Mutterboden			
090001	Mutterboden gesiebt * **	-	20,20
090003	Mutterboden * **	-	14,30
090005	Schotterrasengemisch (80% Mutterboden / 20% Splitt 0/32) *-auf Anfrage-	-	
090006	Baumsubstrat –auf Anfrage-	-	
090008	Rasensubstrat –auf Anfrage-	-	
Schiefersteine			
100851	Schiefer Bruchsteinmauerwerk Schichthöhe: ca. 10-25cm Einbindetiefe: ca. 15-40cm HW		185,00
100861	Schiefer Verblendsteine spaltrauh Schichthöhe. Ca. 5-20cm Einbindetiefe: 15-25cm HW		295,00
100402	Schiefer-Chips HW anthrazit	30 / 60	135,00
100405	Schiefer-Chips HW Buntschiefer	30 / 60	110,00
100803	Rindenmulch m ³ HW	0 / 20	40,00 €/m ³
100821	Gestaltungssteine / Findlinge * ** HW	<500 kg	0,33 €/kg
100822	Gestaltungssteine / Findlinge * ** HW	>500 kg	0,44 €/ kg
100811	Natursteinpflaster HW div. Größen 8/10, 10/12, 14/16 ** gebraucht –auf Anfrage-	12 / 14	150,00

Entsorgung, Wiederverwertung, Annahme

EAV-Nr.	Artikel-Nr.	Artikel	Kantenlänge	Preis € / t
170102, 170107	110060	Bauschutt RC	bis 60 cm	12,40
170102, 170107	110061	Bauschutt RC	über 60 cm	25,90
170103	110021	Fliesen und Keramik		30,00
170101	115070	Beton RC	bis 60 cm	10,30
170101	115071	Beton RC	über 60 cm	23,80
170101	120060	Stahlbeton RC	bis 60 cm	25,90
170101	120061	Stahlbeton RC	über 60 cm	39,40
170302	125070	Bitumengemische RC	bis 60 cm	10,30
170302	125071	Bitumengemische RC	über 60 cm	23,80
171101, 170302	125080	Bitumengemische RC (mit Fremdstoffen, z. B. unbel. Beton oder gleichwertig)	bis 60 cm	13,00
171101, 170302	125081	Bitumengemische RC (mit Fremdstoffen, z. B. unbel. Beton oder gleichwertig)	über 60 cm	26,50
170504, 200202	105001	unbelasteter Erdaushub / Bodenmassen LAGA = ≤ ZO / Z 0* 01.11.-31.03. Winterzuschlag, erhöhter Aufwand Deponiebetrieb +2,00€/t		9,00 + 2,00
170504, 200202	105011	unbelasteter Erdaushub / Bodenmassen mit Steinen (Schotter/Mauerwerk/Betonabbruch usw.) durchsetzt 01.11.-31.03. Winterzuschlag, erhöhter Aufwand Deponiebetrieb +2,00€/t	-	18,00

Alle Preise gelten mit unseren Werkswaagen verwogen, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Rechtzeitig vor Anlieferung von unbel. Erdaushub/Bodenmassen ist uns unaufgefordert eine Bodenanalyse vorzulegen, ansonsten ist eine Annahme nicht möglich. Bei je angefangenen 500 to ist die Schadstofffreiheit der unbel. Erdaushub/Bodenmassen erneut nachzuweisen. Weiterhin ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung im Werk auszufüllen.

Für Materialverunreinigungen (Holz, Leitungsrohre, Stahl- und Gussteile, Papier, Folie usw.) wird je Wagenladung ein Zuschlag von 150,00 € erhoben und in Rechnung gestellt.

Für die Materialrückverladung, aufgrund von belastetem Material, welches von der Annahme ausgeschlossen ist, berechnen wir Ihnen pauschal 150,00 € je Wagenladung. Evtl. Transport- und Entsorgungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Annahme/ der Verkauf erfolgt ausschließlich zu unseren umseitig aufgedruckten Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.

Zahlungsbedingungen: Zahlbar innerhalb 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum netto Kasse.

Minderungen werden mit einem Pauschalbetrag von 30,00 € incl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer abgerechnet.

Lieferungen bis 50,00 € Materialwert sind sofort in bar an der Waage zu zahlen.

Bei Verfüllung in Big-Bag werden 30,00 €/ Stück berechnet.

Lieferungen frei Baustelle sind mit unserem leistungsfähigen Fuhrpark jederzeit möglich und die Abladestelle muss ungehindert erreichbar sein. Ist die Zufahrt zur Abladestelle aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug ungehindert gelangen kann. Für größere Objekte bitten wir um gesonderte Anfrage.

Artikel-Nr.	Artikel	Einheit	Preis € / Einheit
060005	Schiefer-Mauersteine für Bruchsteinmauerwerk von Hand sortiert, unbearbeitet Schichthöhe: ca. 10-25 cm, Einbindetiefe: ca. 15-40 cm Ergiebigkeit: ca. 2,50 – 3,00 m ² / pro m ³ , je nach Einbindetiefe	m3	295,00
060006	Schiefer-Verblendsteine Sichtfläche spaltrauh Schichthöhe: ca. 5-20 cm, Einbindetiefe: ca. 15-25 cm in Gitterboxen oder Big-Bags gesetzt	m2	110,00
065001	Rollschichten (Kammsteine) maschinell bearbeitet Höhe: ca. 10-15 cm Breite: ca. 25-35 cm	lfdm	113,00
065002	Höhe: ca. 10-15 cm Breite: ca. 35-45 cm	lfdm	135,00
065003	Höhe: ca. 10-15 cm Breite: ca. 45-55 cm	lfdm	178,00
065015	Höhe: ca. 15-20 cm Breite: ca. 15-25 cm	lfdm	129,00
065004	Höhe: ca. 15-20 cm Breite: ca. 25-35 cm	lfdm	172,00
065005	Höhe: ca. 15-20 cm Breite: ca. 35-45 cm	lfdm	189,00
065006	Höhe: ca. 15-20 cm Breite: ca. 45-55 cm	lfdm	205,00
065007	Höhe: ca. 15-20 cm Breite: ca. 55-65 cm	lfdm	226,00
065008	Höhe: ca. 20-25 cm Breite: ca. 25-35 cm	lfdm	178,00
065009	Höhe: ca. 20-25 cm Breite: ca. 35-45 cm	lfdm	226,00
065010	Höhe: ca. 20-25 cm Breite: ca. 45-55 cm	lfdm	264,00
065011	Schieferstein Abdeckplatten (für Trockenmauerwerk) Breite ca. 0,50 m, 4-10 cm stark (geschnitten)	lfdm	118,00
065017	Breite ca. 0,50 m, 4-10 cm stark (ungeschnitten, jedoch sortiert)	lfdm	92,00
065013	Schieferstein-Bodenplatten 3-6 cm stark	m2	49,00
065014	Schiefer-Ecksteine Schenkellänge 15-25 cm	stgdm	108,00
100402	Schiefer Chips 30/60	t	65,00
100404	Schiefer-Chips 60/x	t	75,00

Preise gelten ab Werk, frei LKW verladen, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Verkauf erfolgt ausschließlich zu unseren umseitig aufgedruckten Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.

Für die Gitterboxen berechnen wir Ihnen eine Leihgebühr von 110,00 € / Stück – bei unbeschädigter Rückgabe erhalten Sie 90,00 € gutgeschrieben.

Für Euro-Paletten berechnen wir Ihnen eine Leihgebühr von 15,00 € / Stück – bei unbeschädigter Rückgabe erhalten Sie 10,00 € gutgeschrieben.

Materiallieferungen bis 150,00 € Materialwert sind sofort im Werk in bar zu bezahlen.

Zahlungsbedingungen: Zahlbar innerhalb 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum netto Kasse.

Lieferungen frei Baustelle sind mit unserem leistungsfähigen Fuhrpark jederzeit möglich. Die Abladestelle muss ungehindert erreichbar sein. Ist die Zufahrt zur Abladestelle aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug ungehindert gelangen kann.

Für größere Objekte bitten wir um gesonderte Anfrage.

- Thörnich
- Maring
- Piesport

EAV-Nr.	Artikel-Nr.	Artikel	Preis € / cbm
170504	105002	unbelasteter Erdaushub / Bodenmassen LAGA = ≤ ZO / Z 0* (lose Masse)	7,50

Rechtzeitig vor Anlieferung von unbel. Erdaushub/Bodenmassen ist uns unaufgefordert eine Bodenanalyse vorzulegen, ansonsten ist eine Annahme nicht möglich. Alle 500 cbm ist die Schadstofffreiheit des unbel. Erdaushub/Bodenmassen erneut nachzuweisen. Weiterhin ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung auszufüllen.

Die Annahme/ der Verkauf erfolgt ausschließlich zu unseren umseitig aufgedruckten Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.

Zahlungsbedingungen: Zahlbar innerhalb 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum netto Kasse.

Minderungen werden mit einem Pauschalbetrag von 30,00 € incl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer abgerechnet.

LÄRMSCHUTZWÄLLE

- Bekond LSW
- Hetzerath LSW

EAV-Nr.	Artikel-Nr.	Artikel	Preis € / to
170504	105010	nicht gef. bel. Erdaushub Laga Kat. Z1.1 / Z1.2	17,00
170504	110003	nicht gef. bel. Bauschutt Laga Kat. Z1.1 / Z1.2 ≤ 200 mm	21,00

Bei der Annahme handelt es sich grundsätzlich um lose Massen. Die Einliefermassen dürfen keine signifikanten Anteile von Störstoffen wie z.B. Holz, Kunststoff, Folien, Metall, Hausmüll, Pflanzenreste, Schwarzdecke etc. enthalten.

Das angelieferte Bauschutt- und Bodenmaterial muss den Zuordnungswerten gemäß LAGA (M20; M20 RC) Z1.1 oder Z1.2 entsprechen sowie die Verantwortliche Erklärung (VE) muss unterschrieben vorliegen.

Alle 1000 to ist eine Deklarationsanalyse bzw. ein Prüfzeugnis inkl. Entnahmeprotokoll erneut nachzuweisen. Für die Prüfung der Gutachten und den Abgleich der Annahmebedingungen bitten wir Sie einen Vorlauf von 1-2 Wochen, je nach Prüfaufwand der eingereichten Gutachten, bis zur Freigabe einzuplanen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Bestellungen oder Gegenbestellungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Regelungen.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verträge (Bestellung und Annahme) sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, sind unwirksam. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- 2.2. Nebenabreden bedürfen in jedem Fall unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Preise

- 3.1. Den Preisbestimmungen liegen grundsätzlich unsere jeweils gültigen Preislisten zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zugrunde. Bei schriftlicher Auftragsbestätigung sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer maßgebend. Bei Aufträgen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, behalten wir uns eine Berechnung zu dem Tage der Lieferung/Leistung gültigen Listenpreise vor. Im Übrigen sind wir ab einem Monat nach Vertragsschluss zu Preiserhöhungen berechtigt, wenn diese auf Veränderungen von preisbildenden Faktoren (z.B. Tarifabschlüsse, Rohstoff- oder Energiekosten, Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffen) beruhen, die nach Vertragsabschluss entstanden sind. Die Preiserhöhung muss ihrer Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und dem Kunden innerhalb angemessener Frist angezeigt werden. Dies gilt, sofern Festpreise vereinbart worden sind, nur, wenn die Veränderungen unvorhersehbar nach Vertragsschluss entstanden sind.
- 3.2. Die Preise für Lieferungen und Leistungen verstehen sich, falls nicht anderes vereinbart, ab Werk.
- 3.3. Ist Lieferung frei Baustelle vereinbart, so sind wir berechtigt, Erhöhungen von Frachten bzw. Fuhrlohn, sowie von Mautgebühren an den Kunden weiterzugeben. Bei Lieferungen frei Baustelle beinhaltet der Preis die Lieferung in vollständig ausgelasteten Lastzügen. Mindermengen berechtigen, Kleinmengenzuschläge zu berechnen. Die Entladung erfolgt grundsätzlich nur an einer Stelle. Das Abgeben von Teilmengen an verschiedenen Stellen oder der Einsatz von Solo- oder Mehrachsanhängern ist, sofern nicht gesondert vereinbart, im Preis nicht enthalten. Im Preis ist eine Warte-/Abladezeit an der Baustelle von max. 10 Minuten enthalten. Darüber hinausgehende Zeiten können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 3.4. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

4. Gewichts- und Mengenermittlung

- 4.1. Maße und Gewicht unterliegen den üblichen Abweichungen. Als maßgebend für die Fakturierung gilt das in unserem Lieferwerk von uns auf einer amtlich geprüften Waage oder nach Aufmaß ermittelte Gewicht.
- 4.2. Bei Verkauf nach Stückzahl, Kubikmeter, Quadratmeter oder laufender Meter gilt als maßgebend für die Fakturierung die beim Verladen ermittelte Menge.
- 4.3. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Gewichts- bzw. Mengenermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen. Gewicht oder Menge der Ware können nur sofort nach Eingang am Ablieferungsort vor ihrer Entladung gerügt werden.

5. Lieferung / Transportsicherung / Be- und Entladung

- 5.1. Für die Abholung in unseren Werken handelt jeder Frachtführer, Fahrer bzw. Selbstabholer für die Sicherung der Ware und das Einhalten des zulässigen Gesamtgewichtes in Eigenverantwortung. Wir übernehmen keinerlei Verantwortung für unsachgemäß transportierte Waren und Güter, bzw. für Überladungen. Die Einweisung zur Beladung erfolgt durch unser Fachpersonal. Mit unseren Umschlaggeräten können wir ausschließlich LKW und geeignete Anhänger beladen. Das Verladen in PKW und andere geschlossene Fahrzeuge und nicht geeignete Anhänger erfolgt grundsätzlich durch den Abholer. Für den Fall, dass wir dennoch eine solche Beladung unterstützen, können wir dies nur unter Haftungsfreistellung durchführen.
- 5.2. Ist Lieferung frei Baustelle vereinbart, muss die Abladestelle von den Fahrzeugen gut erreichbar sein. Ist die Zufahrt zur Abladestelle aus irgendwelchen Gründen nicht möglich oder unzumutbar, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug ungehindert gelangen kann. Durch die Entladung entstehende Kosten (z.B. Kosten für Krangestellung) sind vom Kunden zu tragen.
- 5.3. Für die Entladung sind vom Kunden, soweit notwendig, unverzüglich Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.
- 5.4. Die Lieferung ist anerkannt, wenn ein Beschäftigter oder Beauftragter des Kunden den Empfang des Materials auf dem Lieferschein bescheinigt hat. Bei Kaufleuten gilt die den Lieferschein unterzeichnende Person als bevollmächtigt das Material anzunehmen und den Empfang zu bestätigen.

6. Zahlung

- 6.1. Soweit nicht anders vereinbart sind Zahlungen sofort mit Lieferung/Leistung fällig. Bei Erstgeschäften bestehen wir grundsätzlich auf Barzahlung bei Abholung bzw. auf Vorkasse bei Lieferung durch uns. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb der auf der Rechnung ausgedrückten Frist bezahlt. Ist der Kunde in Verzug, so sind wir berechtigt, ab dem betreffenden Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des BGB zu berechnen. Nehmen wir Kontokorrentkredit zu einem Zinssatz in Anspruch, welcher höher liegt, so sind wir berechtigt, einen diesem Zins entsprechenden Zinssatz zu berechnen.
- 6.2. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen sowie sonstiger anfallender Gebühren.
- 6.3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks und Wechsel gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck bzw. der Wechsel eingelöst wird und eine Rückbelastung durch die einlösende Bank nicht erfolgt ist.
- 6.4. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt – werden insbesondere Wechsel oder Schecks nicht eingelöst bzw. zurückbelastet oder stellt der Kunde seine Zahlungen ein – oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist die gesamte Restschuld fällig, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, von unseren Lieferungs- und Leistungsverpflichtungen zurückzutreten, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 6.5. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen bzw. Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

7. Liefer- und Leistungszeit

- 7.1. Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 7.2. Der Kunde kann uns 24 Stunden nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefer-/Leistungstermins oder einer unverbindlichen Liefer-/Leistungsfrist schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern/leisten. Mit dieser Mahnung kommen wir in Verzug.
- 7.3. Im Falle des Verzugs kann der Kunde neben Lieferung/Leistung, Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung ist auf vorhersehbare Schäden begrenzt.
- 7.4. Im Falle des Verzuges ist der Kunde nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er uns schriftlich einen angemessenen Nachfrist gesetzt hat mit dem Hinweis, dass er die Annahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehnen und die Frist erfolglos abgelaufen ist. Ein Rücktritt kann in diesem Falle nur erfolgen, wenn er schriftlich erklärt wird.
- 7.5. Ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung steht dem Kunden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits zu; die Haftung ist auf vorhersehbare Schäden begrenzt.
- 7.6. Wird uns, während wir in Verzug sind, die Lieferung/Leistung durch Zufall wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so haften wir gleichwohl nach Maßgabe der Ziffern 7.3. bis 7.5., es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung/Leistung eingetreten wäre.
- 7.7. Wird ein verbindlicher Liefer-/Leistungstermin oder eine verbindliche Liefer-/Leistungsfrist überschritten, kommen wir bereits mit Überschreitung des Liefer-/Leistungstermins oder der Liefer-/Leistungsfrist in Verzug. Die Rechte des Kunden bestimmen sich dann nach Ziffer 7.3. bis 7.5. dieses Abschnitts.
- 7.8. Liefer- oder Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Rohstoff- oder Energiemangel, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Subunternehmern oder deren Nachunternehmern eintreten –, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinzuzusetzen oder wegen des noch nicht erfolgten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.9. Wenn die Behinderung länger als 10 Tage dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils nach Maßgabe von Ziffer 7.4. vom Vertrag zurückzutreten. Die Rechte des Kunden bestimmen sich nach Ziffer 7.5.
- 7.10. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

8. Gefahrübergang

- 8.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lieferwerk verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich oder verzögert wird, geht die Gefahr mit der Meldung des Versandbereitschaft auf den Kunden über.

9. Rechte bei Mängeln

- 9.1. Die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes entspricht den allgemeinen technischen Regelwerken und – soweit solche bestehen – zusätzlichen technischen Regelwerken. Angaben in unseren jeweils gültigen Beschreibungen (z.B. Eignungsprüfungen, am Lieferwerk ausliegende Rezepturen) über die Zusammensetzung des Vertragsgegenstandes sind Vertragsinhalt, soweit sie in den zusätzlichen technischen Regelwerken als Vertragsbestandteil vorgesehen sind. Die Angaben sind als annähernd zu betrachten und dienen immer als Maßstab zur Feststellung, ob der Vertragsgegenstand mangelfrei ist, wobei in jedem Fall der Grenzwert um in den Regelwerken enthaltene Toleranzen über-/unterschritten werden darf. Wenn die Bezeichnung „u.“ bei einem obig aufgeführten Artikel Verwendung findet, bedeutet das, dass für die Eigenschaften dieses Produktes keine Gewährleistung übernommen wird.
Bei Lieferungen von Gestein:
Die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes entspricht den jeweils gültigen amtlichen sowie maßgeblichen technischen Regelwerken, Vorschriften und Normen, sofern diese zwingend vorgeschrieben sind.
Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind wir nicht verpflichtet, Lieferungen aus bestimmten Betrieben zu erbringen.
Eine Haftung für die Einhaltung bestimmter Raumgewichte, Oberflächenzahlen, Griffigkeits- und Polierresistenzwerte wird nicht übernommen.
Bei Werksteinproduktion sind Mängel auf jeden Fall vor dem Versetzen bzw. Verlegen der Steine anzugeben.
Sollten an den gelieferten Steinen Nacharbeiten irgendwelcher Art erforderlich werden, erfolgt die Ausführung dieser Arbeiten ausschließlich durch uns.
Nacharbeiten, die ohne unsere ausdrückliche Zustimmung an den von uns gelieferten Steinen durch den Kunden oder Dritten durchgeführt worden sind, sind von uns nicht zu ersetzen.
Soweit sich nicht aus dem Gesetz unabhängig eine längere Frist erbringt oder wir eine Garantie übernehmen haben, verjähren Mängelansprüche in einem Jahr. Im Übrigen gilt die vom Gesetz vorgegebene Frist. Die Fristen beginnen mit dem jeweiligen Liefer-/Leistungsdatum.
Der Kunde hat Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.
Vor einer Probeentnahme zur Untersuchung der Lieferung sind wir rechtzeitig zu informieren, dass diese in Gegenwart von uns oder unseres Beauftragten erfolgen kann. Die Probe muss entsprechend den gültigen DIN-Normen (z.B. DIN 1996) erfolgen.
Ist der Vertragsgegenstand mangelhaft, so liefern/leisten wir unter Ausschluss sonstiger Ansprüche wegen des Mangels Ersatz. Ist der Kunde an einer Ersatzlieferung/-leistung nicht interessiert oder ist der erforderliche Aufwand der Ersatzlieferung/-leistung unverhältnismäßig im Vergleich mit dem Vorteil für den Kunden, so ist der Kunde nur berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
Eine Rückgängigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen, wenn sich die Vertragsleistungen ihrer Natur nach einer Rückgewähr entziehen.
Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Rechte des Kunden bei Mängeln der Vertragsgegenstände und schließen sonstige Ansprüche jeglicher Art aus. Haben wir für die Beschaffenheit eine Garantie übernommen, so stehen dem Kunden wegen eines Mangels die gesetzlichen Rechte zu.

10. Haftung

- 10.1. Wir haften nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund –, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter, unsere Erfüllungsgehilfen und unsere Betriebsangehörigen sie schuldhaft verursacht haben.
- 10.2. Die Haftung gegenüber dem Kunden wird außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.
- 10.3. Unsere Haftung ist auf den als Folge vorhersehbarer Schaden begrenzt. Die Haftung für Mangelgeschäden ist nach Maßgabe von Ziffer 10.2. ausgeschlossen.

11. Unfassender Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
- 11.2. Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware). Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht vor, wenn bei Veräußerungen des Kunden oder bei dessen sonstigen Verfügungen oder Handlungen zugunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Forderungen an Dritten ausgeschlossen ist, Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.
- 11.3. Der Eigentumserwerb des Kunden an der Vorbehaltsware im Falle der Verarbeitung oder Umbildung ist ausgeschlossen. Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns.
- 11.4. Im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen, und zwar dergestalt, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, werden wir Miteigentümer dieser Sache: unser Anteil bestimmt sich nach dem Wertverhältnis der Sache z. Zt. der Verbindung. Ist jedoch die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusetzen, so erwerben wir das Alleineigentum. Im Falle der Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Bauwerk wird ein Anspruch des Kunden auf Bestellung einer Sicherungshypothek des Bauunternehmers an dem Baugrundstück seines Bestellers in Höhe des Teil, der dem Wert des Vorbehaltsware entspricht, an uns abgetreten.
- 11.5. Die aus der Weiterveräußerung/-verarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware an uns ab. Der Kunde ist ermächtigt, diese Forderungen für uns einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung entfällt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt. In diesem Fall sind wir berechtigt, den Drittschuldner die Abtretungen offen zu legen.
- 11.6. Bei Lieferungen in Bauvorhaben, für welche im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Auftraggeber die Teilabtretung nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers gestattet ist, differiert aber nicht vorliegt oder die Teilabtretung generell ausgeschlossen ist, gilt abweichend von Ziffer 11.5.
Die Abtretung bezieht sich ohne Rücksicht auf die Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware auf die gesamten, dem Kunden zustehenden Forderungen aus dem Bauvorhaben, zu dessen Erfüllung der Kunde über die Vorbehaltsware verfügt hat.
Zahlungen des Drittschuldners an uns werden von uns unverzüglich an den Kunden überwiesen, sobald unsere Forderung auf Zahlungen des Kaufpreises sowie etwaige Nebenforderungen getilgt sind. Diesen Anspruch gegen uns kann der Kunde abtreten. Gewährt der Drittschuldner an uns Abschlagszahlungen und übersteigt die an uns abgetretenen Forderung unsere Forderung auf Zahlung des Kaufpreises um mehr als 20 % so verpflichten wir uns, die eingehenden Beträge unverzüglich dem Kunden zu überweisen, sofern diese über die Höhe des Forderung zuzüglich 20 % hinausgehen.
- 11.7. Der Kunde ist verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Forderungen und sonstigen Ansprüchen nötige Auskunft unverzüglich auf seine Kosten zu erteilen und die Beweisurkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern. Die Pflicht besteht entsprechend bei einer Zwangsvollstreckung in uns gehörende Sachen, Forderungen und andere Vermögensgegenstände: Der Kunde hat uns unverzüglich über die Zwangsvollstreckung Mitteilung zu machen; er wird außerdem den Pfändungsgläubiger schriftlich auf unsere Rechte hinweisen. Neben den vorstehenden Verpflichtungen zur Erteilung von Auskünften und Vorlagen von Beweisurkunden ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung des Drittschuldners mit uns gemeinsam schriftlich anzuzeigen.

12. Annahme von Baurestmassen und unbelastetem Erdaushub

- 12.1. Für die Annahme von Baurestmassen und unbelastetem Erdaushub gelten ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen die jeweilige Annahmeerklärung.

13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1. Die Daten aus dem Vertragsverhältnis werden nach § 28 BDSG gespeichert und genutzt.
- 13.2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist für den Fall, dass an beiden Seiten des Vertragsverhältnisses Kaufleute beteiligt sind, das Amtsgericht Wittlich im Rahmen der gesetzlich erregelten sachlichen Zuständigkeit. Dies gilt auch für Klagen aus Wechseln und Schecks sowie Arrestverfahren, sofern keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- 13.3. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.4. Sollte eine Bestimmung in diesem Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

14. Datenschutz

- 14.1. Sämtliche im Rahmen des Vertragsverhältnisses entstehende Daten, werden innerhalb der Lehen-Gruppe unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet.